

Ehrenordnung

§ 1 - Grundlage

Grundlage dieser Ordnung bilden die Satzung und Ordnungen des AST e.V.

§ 2 - Ehrenrat

Die Zusammensetzung des Ehrenrates, seine Wahl und seine Aufgaben werden durch die Satzung (§ 8) bestimmt.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

§ 3 - Einleitung von Verfahren

Der Ehrenrat wird nur auf schriftliche Anzeige oder Antrag der Organe oder Mitglieder des AST e.V. tätig.

Der jeweilige Sachverhalt ist ausführlich darzustellen. Beweismittel sind anzugeben und beizufügen.

§ 4 - Unterstützung bei den Ermittlungen

Die Organe und die Mitglieder des AST e.V. und die Beteiligten sind verpflichtet, den Ehrenrat gegenüber alle zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5 - Art des Verfahrens

Bei auftretenden Unstimmigkeiten/Streitigkeiten innerhalb und zwischen den Organen und den Mitgliedern versucht der Ehrenrat zu schlichten. Hierbei sind die Satzung, die Ordnungen sowie das Vereinsregister grundlegend zu berücksichtigen.

Entscheidet der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 der Satzung, erhält der Ehrenrat eine Kopie des Schreibens. Legt der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde beim Ehrenrat ein, entscheidet dieser endgültig über die Zulässigkeit des Ausschlusses. Die Entscheidung muss dem Betroffenen und dem Vorstand innerhalb einer Woche zugeleitet werden.

§ 6 - Vorschlagsrecht

Der Ehrenrat hat das Recht, Mitglieder für Ehrungen vorzuschlagen. Der Vorschlag muss 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 7 -Ehrungen

Geehrt werden können:

Mitglieder nach einer 10-jährigen Mitgliedschaft:	Urkunde
Mitglieder nach einer 15-jährigen Mitgliedschaft:	Ehrenurkunde
Mitglieder und Personen, die sich um den AST e.V. besonders verdient gemacht haben:	Ehrenmitglied

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25. November 2005 in Kraft.